



ANWALTSGEMEINSCHAFT DR. KOGEL
Rechtsanwälte

Augustastr. 89 · 52070 Aachen · Telefon 0241/505031 · Telefax 0241/505033 · Gerichtsfach 046
Internet: www.dr-kogel.de · Email: kanzlei@dr-kogel.de

FamRB 03, 249

**Anwaltsbeordnung im selbstständigen Sorgerechtsverfahren
OLG Hamm, Beschl. v. 07.02.2003 –11 WF 14/03-**

Das Problem: Kann im Rahmen eines isolierten Sorgerechtsverfahrens die Beordnung eines Anwaltes von weiteren Voraussetzungen abhängig gemacht werden?

Die Entscheidung des Gerichts: Die Mutter hatte in einem isolierten Verfahren die Übertragung der elterlichen Sorge auf sich beantragt. Erst im Rahmen des Verfahrens hatte der Vater, russischer Staatsangehöriger, widersprochen. Das erstinstanzliche Gericht hatte dem Antrag der Mutter nichtsdestoweniger stattgegeben. Wegen des einfach gelagerten Sachverhaltes hatte es die Beordnung eines Anwaltes abgelehnt.

Die Frage, ob im Verfahren zur Regelung der elterlichen Sorge insbesondere nach der Neuregelung durch das Kindschaftsreformgesetzes die Beordnung eines Rechtsanwaltes in der Regel erforderlich ist, wird in der Rechtsprechung sehr unterschiedlich behandelt. Teilweise wird generell die Beordnung eines Anwaltes für notwendig angesehen (so z.B. OLG Hamm, Beschluss vom 17.11.1998, 2 WF 415/98, FamRZ 99, 393; OLG Nürnberg, Beschluss vom 20.02.1996, 10 WF 460/96 = MDR 96, 609). Zum Teil wird dies bei Fehlen von Streitigkeiten über die elterliche Sorge abgelehnt (so z.B. OLG Frankfurt, 6 WF 63/89, Beschluss v. 19.05.1989, FamRZ 89, 1314; weitere Nachweise zum Streitstand bei Schoreit/Dehn, Beratungshilfe, Prozesskostenhilfe, 7. Aufl., § 121 ZPO, Rz 10). Der Senat konnte diesen Meinungsstreit offen lassen: Da der Gegner widersprochen hatte, war ein einfach gelagerter Sachverhalt nicht (mehr) gegeben. Im übrigen ergab sich wegen der Auslandsberührung eine rechtliche Schwierigkeit. Die Tatsache, dass der Vorderrichter durch Beschluss entschieden hatte, ändere hieran nichts. Maßgebend sei nicht der Zeitpunkt der Entscheidungsreife, sondern der Zeitpunkt der Antragstellung.

Konsequenzen für die Praxis: Nach dem Kindschaftsreformgesetz ist die gemeinsame elterliche Sorge der Regelfall. Bestehen Probleme zur Frage des Aufenthaltes, wird nur eine Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts in Betracht kommen. Die Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge ist die Ausnahme. Ein diesbezüglicher Antrag wird nur dann erfolgreich sein, wenn der Antragsteller schwerwiegende Gründe vorträgt. In der Regel handelt es sich dann um einen rechtlich nicht einfach gelagerten Sachverhalt, so dass auch nach der Mindermeinung in diesen Fällen die Beordnung notwendig ist.

Beraterhinweise: Wird im Scheidungsverbund ein Sorgerechtsverfahren nach § 623 II ZPO anhängig gemacht, wird dieses Verfahren auf Antrag als selbständige Familiensache abgetrennt. Gleiches gilt bezüglich eines eventuellen Anspruchs auf Betreuungsunterhalt. Diese Verfahren sind selbständige



ANWALTSGEMEINSCHAFT DR. KOGEL

Rechtsanwälte

Familien­sachen mit eigen­ständigen Streit­werten für das isolierte Ver­fahren ferner mit erneuter PKH-Bewilligung (auf Antrag!). Dies kann zu einer erheblichen Ausweitung der Gebühren führen (vgl. OLG Naumburg, Beschluss vom 12.02.2001, 14 WF 229/00 = FamRB 02, 44).